

P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Guido Strack
Guido Strack
Tanusstr. 29a
D-51105 Köln
ALLEMAGNE

Straßburg, 30 -01- 2009

**Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten in seiner Untersuchung zur
Beschwerde Nr. 1821/2008/PB gegen die Europäische Kommission**

Sehr geehrter Herr Strack,

Am 2. Mai 2008 reichten Sie die oben erwähnte Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein.

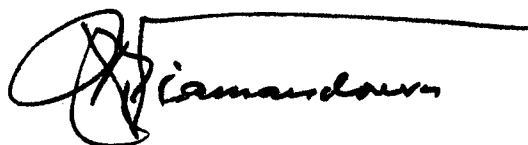
Nach sorgfältiger Überprüfung der eingereichten Stellungnahme und Anmerkungen bin ich zur folgenden Schlussfolgerungen gelangen:

In Anbetracht seiner Schlussfolgerungen unter Punkt A hat der Bürgerbeauftragte beschlossen, den vorliegenden Fall abzuschließen, ohne eine sachliche Überprüfung der Vorwürfe vorzunehmen, deren Untersuchung gefordert wurde.

In Anbetracht seiner Schlussfolgerungen unter Punkt B hat der Bürgerbeauftragte beschlossen, die vom Beschwerdeführer geforderte zusätzliche Untersuchung nicht durchzuführen.

Sie finden meine Entscheidung im Anhang zu diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Anlage: Entscheidung zur Beschwerde 1821/2008/PB



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

**ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ZUM
ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNG ZUR BESCHWERDE 1821/2008/PB
GEGEN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION**

HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Der Beschwerdeführer ist ein ehemaliger Beamter der Kommission. Im März 2006 reiste er aus seinem Heimatland (Deutschland) zur Kommission nach Brüssel, wo er um Zugang zu seiner medizinischen Akte ersuchte. Seiner Auffassung nach war der ihm gewährte Zugang unvollständig und verfahrenstechnisch unzulänglich, weshalb er sich an den Bürgerbeauftragten wandte.
2. Der Bürgerbeauftragte leitete 2006 eine Untersuchung zu dieser Angelegenheit ein, die 2007 mit dem Ergebnis abgeschlossen wurde, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.
3. Im Jahre 2008 wandte sich der Beschwerdeführer in der oben genannten Angelegenheit erneut an den Bürgerbeauftragten.

GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

4. Der Beschwerdeführer leitete die vorliegende Untersuchung zu den folgenden Vorwürfen ein:
 - (1) Die Kommission habe dem Beschwerdeführer zu Unrecht die Möglichkeit verweigert, Kopien, Noten oder Photos seiner medizinischen Akte zu machen.
 - (2) Die Kommission habe zu Unrecht in ihrer Entscheidung zu der vom Beschwerdeführer nach Artikel 90 Absatz 2 eingereichten Beschwerde diese Frage nicht behandelt.

DIE UNTERSUCHUNG

5. Am 30. Juni 2008 übermittelte der Bürgerbeauftragte die Beschwerde an die Kommission zur Stellungnahme. Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten am 3. Juli 2008 mit, dass der Beschwerdeführer beim Gericht für den öffentlichen Dienst eine Klage eingereicht habe (F-121/07), die ihrer Ansicht nach unter anderem auch den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung umfasse. Die Kommission schlug im Grunde genommen vor, dass in Anbetracht dieser Rechtsache die derzeitige Untersuchung des Bürgerbeauftragten nicht fortgesetzt werden sollte.

6. Am 22. Juli 2008 wurde der Beschwerdeführer, ein Jurist, aufgefordert, seine Anmerkungen vorzubringen. Am gleichen Tag schlug er der Kommission vor, sie könne die Erarbeitung ihrer Stellungnahme in der vorliegenden Untersuchung einstellen, bis die Entscheidung des Bürgerbeauftragten zu seinen oben genannten Ansichten vorliegt.
7. In seinen Anmerkungen, die er am 15. Oktober 2008 übermittelte, brachte der Beschwerdeführer zwei Punkte zur Sprache: erstens den spezifischen und an anderer Stelle bereits angeführten Aspekt des Zusammenhangs zwischen seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten und der Klage vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst und zweitens die Möglichkeit einer zusätzlichen Untersuchung bezüglich seiner medizinischen Akte. Diese werden nachfolgend behandelt.

ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

A. Das Gerichtsverfahren

Die Beurteilung des Bürgerbeauftragten

8. Im Hinblick auf den oben genannten spezifischen Aspekt kann die Antwort des Beschwerdeführers wie folgt zusammengefasst werden: Seine Rechtssache betreffe ausschließlich Entscheidungen der Kommission aus dem Jahr 2007. Die für die vorliegende Untersuchung des Bürgerbeauftragten relevante Kommissionsentscheidung stamme aus dem Jahr 2006, und allein aus diesem Grund bestehe seiner Ansicht nach keine Veranlassung, die vorliegende Untersuchung des Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 1 Absatz 3 und/oder Artikel 2 Absatz 7 des Statuts des Europäischen Bürgerbeauftragten¹ abzuschließen.
9. Die Antwort des Beschwerdeführers ist korrekt, was die Daten der Kommissionsentscheidungen anbetrifft. Aus den folgenden Gründen jedoch ist eine Beendigung der derzeitigen Untersuchung dennoch mit Artikel 1 Absatz 3 und/oder Artikel 2 Absatz 7 des Statuts des Bürgerbeauftragten vereinbar.
10. Durch die besagten Artikel soll unter anderem sichergestellt werden, dass es bei den Überprüfungen durch das Gericht und durch den Bürgerbeauftragten zu keinen Überschneidungen kommt, vor allem bei Rechtssachen bzw. Fällen, die den gleichen Sachverhalt und/oder die gleichen Parteien betreffen. In der genannten Klage ficht der Beschwerdeführer Entscheidungen der Kommission im Hinblick auf den „Zugang zu allen bei der Beklagten über ihn verfügbaren

¹ Artikel 1 Absatz 3 legt Folgendes fest: „Der Bürgerbeauftragte darf nicht in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen. In Artikel 2 Absatz 7 heißt es: „Wenn der Bürgerbeauftragte aufgrund eines anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens über die behaupteten Sachverhalte eine Beschwerde für unzulässig erklären oder ihre Prüfung beenden muss, sind die Ergebnisse der Untersuchungen, die er bis dahin möglicherweise durchgeführt hat, zu den Akten zu legen.“

Daten und Dokumenten“ an (aus der veröffentlichten Klage des Beschwerdeführers vor dem Gericht für den zivilen Dienst) und „dies umfasst zum aktuellen Zeitpunkt und in der aktuellen Fassung die Übermittlung von vollständigen, vorzugsweise elektronischen, Kopien und hilfsweise die vollständige Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Anfertigung von Abschriften und Notizen“. Darüber hinaus beruft sich der Beschwerdeführer zur Begründung seiner Klage auf eine Vielzahl angeblicher Verstöße, und zwar auf die Verletzung der Fürsorgepflicht und des Prinzips der guten Verwaltung, auf einen Ermessensmissbrauch und eine Ermessensfehlerhaftigkeit sowie auf einen Verstoß gegen die Verordnungen 45/2001² und 1049/2001³.

11. Anders ausgedrückt: Die Rechtssache des Beschwerdeführers betrifft zwar Kommissionsentscheidungen aus dem Jahr 2007, ist jedoch an sich sehr umfassend. Das Gericht für den öffentlichen Dienst wird daher höchstwahrscheinlich zu prüfen haben, ob es dem Beschwerdeführer gestattet werden sollte (und wenn ja, in welchem Umfang), Abschriften, Notizen oder Fotos von den bei der Kommission über ihn vorliegenden Akten anzufertigen (oder entgegenzunehmen). Diese grundsätzliche Frage ist auch Gegenstand des Hauptvorwurfs, der in die vorliegende Untersuchung des Bürgerbeauftragten einbezogen wurde.
12. In Anbetracht dessen hat der Bürgerbeauftragte beschlossen, den vorliegenden Fall abzuschließen, ohne eine sachliche Überprüfung der Vorwürfe vorzunehmen, die in die Untersuchung einbezogen wurden.

B. Die Frage einer neuen Beschwerde/eines neuen Vorwurfs

13. Die Antwort des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 2008 enthielt zudem eine neue Beschwerde/einen neuen Vorwurf. Diese/r steht in Verbindung mit seinen früheren Beschwerden 723/2006/(WP)PB, 3591/2006/(WP)PB (die erste wurde vom Bürgerbeauftragten nach einer Untersuchung abgeschlossen, die zweite lehnte er wegen unzureichender Begründung ab), bezieht sich aber auch auf die Beschwerde, die zur derzeitigen Untersuchung geführt hat.
14. In der vorliegenden Untersuchung geht es, abgesehen von dem oben genannten Vorwurf, der in die Untersuchung einbezogen wurde, um die Behauptung des Beschwerdeführers, dass der ihm zu seiner medizinischen Akte gewährte Zugang unvollständig gewesen sei. Der Bürgerbeauftragte wies diesen Vorwurf

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8/2001, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145/2001, S. 43.

zurück und stellte in dem Schreiben, mit dem die Untersuchung zum oben genannten Vorwurf eingeleitet wurde, Folgendes fest:

„Der Beschwerdeführer behauptet außerdem, dass der ihm gewährte Zugang unvollständig gewesen sei. Konkret erwähnt er einen von einem Dr. Helmer entworfenen Bericht. Ich habe dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass es keine hinlänglichen Gründe für die Einleitung einer Untersuchung zu diesem Teil seiner Beschwerde gibt, weil (a) es meines Wissens nach keine Regeln oder Prinzipien gibt, laut derer die Kommission in einem Fall wie diesem einen noch nicht abgeschlossenen Bericht in der medizinischen Akte eines Personalmitglieds aufbewahren muss, und (b) die Schlussfolgerung der Kommission, der Beschwerdeführer hätte nicht erwarten können, diesen Bericht in seiner Akte zu finden, mir angesichts der mir vorgelegten Korrespondenz gerechtfertigt scheint.“

15. In seiner E-Mail vom 15. Oktober 2008 ersuchte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, eine neue Untersuchung in dieser Angelegenheit einzuleiten. Er hatte inzwischen von der Kommission Kopien von zwei relevanten Dokumenten erhalten, einschließlich des genannten Berichts von Dr. H., und übermittelte diese zusammen mit der E-Mail. Das andere Dokument war eine Anmerkung des Untersuchungs- und Disziplinaramtes der Kommission (IDOC), die ein Ersuchen des Beschwerdeführers auf Anerkennung seiner/einer Berufskrankheit betraf. In der Anmerkung teilte das IDOC der zuständigen Dienststelle der Kommission mit, dass es keine Anhaltspunkte für „psychisches Mobbing“ des Beschwerdeführers gebe und die Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung (d. h. einer Untersuchung gegen *eine andere Person* als den Beschwerdeführer) daher nicht gerechtfertigt sei. Diese Einschätzung des IDOC wurde ausdrücklich im Zusammenhang mit einer „*Demande de reconnaissance de maladie professionnelle de M. Guido STRACK*“ getroffen. Der Beschwerdeführer erklärte, dass weder medizinischer Bericht noch IDOC-Bericht/-Anmerkung in irgendeiner Weise erkennen lassen, dass es sich entweder um *Entwürfe* handelt oder aber dass sie in eine Kategorie fallen, die ihr Fehlen in seiner medizinischen Akte zum Zeitpunkt seines Besuchs bei der Kommission im März 2006 gerechtfertigt hätte.
16. Der Bürgerbeauftragte hat beschlossen, den Antrag des Beschwerdeführers auf die oben genannte zusätzliche Untersuchung aus den folgenden Gründen abzulehnen.
17. Der Beschwerdeführer stellt die Forderung, die Kommission solle ihm die Kosten für seine Reise nach Brüssel im März 2006 erstatten.
18. Als der Bürgerbeauftragte die vorliegende Untersuchung einleitete, gelangte er zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer nach vernünftigem Ermessen nicht hätte erwarten können, das (Haupt-)Dokument, nämlich den medizinischen Bericht eines Dr. H., in seiner medizinischen Akte zu finden. Diese

Schlussfolgerung basierte auf dem Schriftwechsel zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer, der seinem Besuch bei der Kommission im März 2006 vorausgegangen war. Bei genauem Lesen wird daraus ersichtlich, dass der Beschwerdeführer nach vernünftigem Ermessen nicht hat erwarten können, den Bericht in seiner medizinischen Akte zu finden. Ungeachtet der Frage, ob der Bericht im März 2006 in seiner medizinischen Akte hätte sein *sollen*, lässt sich daher schlussfolgern, dass es nicht genügend Gründe gibt, um seiner Forderung nachzukommen.

19. Da die Forderung unbegründet ist und der Beschwerdeführer zwischenzeitlich den medizinischen Bericht erhalten hat, stellt sich die Frage, ob der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung allein deshalb einleiten sollte, um zu prüfen, ob die Kommission 2006 den Bericht zu Recht nicht in die Akte des Beschwerdeführers aufgenommen hatte. Mit anderen Worten, der Bürgerbeauftragte würde eine vollständige Untersuchung wegen eines etwaigen Verwaltungsfehlers einleiten, die, selbst wenn sich der Fehler bestätigen sollte, dem Beschwerdeführer voraussichtlich keinen spürbaren Nutzen bringen würde. Außerdem wäre der vermeintliche Verwaltungsfehler Anfang 2006 begangen worden, weshalb er im Kontext der generellen und andauernden Auseinandersetzung zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer – über die der Bürgerbeauftragte aufgrund mehrerer anderer Untersuchungen zu Beschwerden des Beschwerdeführers vollständig im Bilde ist – (und ausgehend von den verfügbaren Fakten) nicht von großer substanzieller Bedeutung sein dürfte.
20. Was die genannte Anmerkung des IDOC betrifft, so ist nicht klar ersichtlich, dass diese in der medizinischen Akte oder gar der Personalakte des Beschwerdeführers hätte zu finden sein müssen. Wie bereits an anderer Stelle aufgezeigt, fand das IDOC keine hinlänglichen Anhaltspunkte für ein Mobbing des Beschwerdeführers und gelangte daher zu dem Schluss, dass eine Verwaltungsuntersuchung nicht gerechtfertigt sei. Grundlage für Verwaltungsuntersuchungen sind Artikel 86 Absatz 2 des Statuts der Beamten und die *Allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Kommission für die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren* vom 28. April 2004 (C(2004)1588). Keines dieser Rechtsinstrumente legt ausdrücklich fest, dass Anmerkungen der Art, wie sie hier eine Rolle spielen, in die medizinische oder Personalakte eines Beamten aufgenommen werden müssen, der nach eigenen Aussagen gemobbt wurde. Auch aus dem Konzept der genannten Rechtsinstrumente lässt sich offenbar nicht ableiten, dass solche Anmerkungen unbedingt in die besagten Akten aufgenommen werden müssen. Eine Verwaltungsuntersuchung richtet sich nicht auf den Beamten, der sich (wie in diesem Falle) gemobbt fühlt, sondern auf die angeblichen Verursacher des Mobbings. Selbst wenn eine Verwaltungsuntersuchung wegen möglichen Mobbings durchgeführt (und der Vorwurf entkräftet) wurde, wird die entsprechende Verwaltungsentscheidung nur dann in die Personalakte des ursprünglich beschuldigten Beamten aufgenommen, wenn er/sie ausdrücklich

darum ersucht (Kapitel III, Artikel 4 Absatz 4 der genannten Durchführungsbestimmungen).

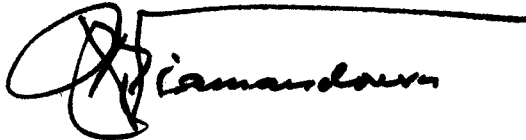
21. In Anbetracht der unter Punkt 18 dargelegten Sachverhalte, das heißt der nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit eines spürbaren Nutzens für den Beschwerdeführer selbst im Falle der Feststellung eines Verwaltungsfehlers (Punkt 19), sowie in Anbetracht des unter Punkt 20 beschriebenen Rechtsrahmens ist der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung gelangt, dass es keine Gründe für die Durchführung der vom Beschwerdeführer geforderten zusätzlichen Untersuchung gibt.

C. Schlussfolgerungen

In Anbetracht seiner Schlussfolgerungen unter Punkt A hat der Bürgerbeauftragte beschlossen, den vorliegenden Fall abzuschließen, ohne eine sachliche Überprüfung der Vorwürfe vorzunehmen, deren Untersuchung gefordert wurde.

In Anbetracht seiner Schlussfolgerungen unter Punkt B hat der Bürgerbeauftragte beschlossen, die vom Beschwerdeführer geforderte zusätzliche Untersuchung nicht durchzuführen.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.



P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen zu Straßburg am 30-01-2009